

Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat gem. § 3 Abs. (1) der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers am 12.02.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

§ 1

Zuständigkeiten

(1)

Die Vorbereitung und Durchführung des Delegiertenwahlverfahrens obliegt der Stadt Moers.

(2)

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus der Leitung der Wahlversammlung und zwei Delegierten sowie zwei von der Stadt Moers zu benennenden Personen besteht.

§ 2

Vorbereitung und Durchführung

(1)

Die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates findet zeitnah zu den Kommunalwahlen, spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen statt. Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung werden von der/dem Bürgermeister*in festgesetzt.

(2)

Die/der Bürgermeister*in fordert zehn Wochen vor dem Tag des Zusammentritts der Delegiertenversammlung die in § 3 Abs. (3 b) der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Organisationen, Gruppen und Institutionen schriftlich auf, Delegierte zu benennen, die das aktive und passive Wahlrecht gem. § 3 Abs. (2) der Satzung für den Seniorenbeirat besitzen.

(3)

Gleichzeitig ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, dass die Möglichkeit einer Kandidatur gem. § 3 Abs. (4) der Satzung für den Seniorenbeirat besteht. Die für diese Kandidatur erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzureichen, die von der Stadt Moers ausgefertigt werden.

(4)

Die Benennungen der Delegierten der im § 3 Abs. (3 b) der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Organisationen, Gruppen und Institutionen sind der Stadt Moers bis sechs Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift mitzuteilen.

Die Benennung von weiteren Senior*innen, die nicht den im § 3 Abs. (3 b) der Satzung für den Seniorenbeirat genannten Organisationen angehören, ist der Stadt Moers mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mit den in § 3 Abs. (4) der Satzung geforderten Unterlagen mitzuteilen.

§ 3

Wahlversammlung

(1)

Die/der Bürgermeister*in lädt zur ersten Delegiertenversammlung (Wahlversammlung) ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor dem Wahltermin. Für alle folgenden Delegiertenversammlungen finden § 3 Abs. (5) in Verbindung mit § 8 der Satzung für den Seniorenbeirat Anwendung.

§ 4

Wahlvorgang

(1)

Die Delegiertenversammlung wählt gem. § 3 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung für den Seniorenbeirat aus ihrer Mitte die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und 15 Vertreter*innen.

(2)

Die Kandidat*innen erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Delegiertenversammlung vorzustellen.

(3)

Nach dem Listenwahlverfahren hat jede/r Delegierte/r bis zu 15 Stimmen pro Wahlgang; mindestens die Hälfte der zulässigen Stimmen ist zu vergeben. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4)

Die Stimmabgabe erfolgt geheim als Urnenwahl, auf von der Stadt Moers vorbereiteten Stimmzetteln.

(5)

Gewählt sind die 15 Kandidat*innen, die die höchste Stimmenzahl erhalten.

(6)

Der Wahlvorstand entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmabgaben im Sinne des § 52 KWahlO.

(7)

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung ist öffentlich unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu fertigen.

(8)

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidaten vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären.

Das Wahlergebnis wird in geeigneter Form von der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.